

Beitragsfreies letztes Kindergartenjahr
Regelungen bei „Kann-Kindern“ zum Schuleintritt
KIGA Jahr 2013/14

**Antrag auf vorzeitige Einschulung
bei der Schule stellen.**

Spätestens zum **30 September** des Kiga-Jahres um alle 12 Monate ausbezahlt zu bekommen.

Kopie des Antrags **an den Träger** der Einrichtung übersenden.

Zeitversetzt die **Bestätigung der Schule** über die vorzeitige Einschulung nachreichen.

Ab diesem Zeitpunkt (Monat der Antragstellung) 100 Euro Ermäßigung – es ist wie bei den Vorschulkindern zu verfahren.

Wenn das „Kann-Kind“ zurückgestellt wird:

1. Hinweispflicht der Eltern ob bereits eine Ermäßigung erhalten wurde

Vgl. Gesetzliche Grundlagen:

Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG
Für Kinder im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 (Kann-Kinder) und Satz 3 BayEUG gilt
Bei vorzeitiger Einschulung wird der Zuschuss ab dem Kalendermonat der Antragsstellung durch die Eltern bei der Schule bewilligt, jedoch frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes **zum 1. Januar 2013**.

Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG
Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei Kindern, **die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden**, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.